



Statuten des Vereines

“Die Chronischen Experten-Kurzdarmsyndrom –
beraten – unterstützen – vernetzen”

§ 1

Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "Die Chronischen Experten" (DCE)
2. Der Verein hat seinen Sitz in 2493 Lichtenwörth Einschicht 35, Niederösterreich und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet, gemeinnützig und mildtätig ist, bezweckt:

- Die Vernetzung von Patienten, Angehörigen, Medizinischem Personal, Institutionen, Behörden, Vereinen und Unternehmen, die sich mit chronischen Erkrankungen im speziellen mit Kurzdarmsyndrom (KDS) beschäftigen.
- Ziel ist die Verbesserung der Gesundheit und der Rahmenbedingungen im Umgang mit der chronischen Krankheit KDS.
- Ebenso die psychische Stabilisierung und Prävention von Folgeerkrankungen;
- weiters die bessere Integration von chronisch Kranken im speziellen KDS in die Gesellschaft durch Suche und Aufzeigen von Arbeitsplätzen, Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten allgemein und im speziellen beim Verein DCE

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den nachstehenden Abs. 2 bis 4 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

2. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a. Persönliche Beratung und/oder Betreuung von chronisch Kranken, insbesondere im Bereich KDS
 - b. Schaffung und Vermittlung von Arbeitsplätzen am Arbeitsmarkt und Einrichtungen zur besseren Integration in die Gesellschaft und Steigerung des Selbstwertgefühls.
 - c. Schaffung von Arbeitsplätzen für chronisch kranke Personen durch die Entwicklung von Dienstleistungen und Produkten für chronisch Kranke, speziell im Bereich KDS, und für Institutionen und Betriebe die in diesem Bereich tätig sind. Einerseits um aktiv die Situation chronisch kranker Personen im Allgemeinen zu verbessern. Andererseits zur besseren Integration in die Gesellschaft und Steigerung des Selbstwertgefühles chronisch Kranker als Arbeitnehmer.
 - d. Erweitern des psychischen und physischen Aktionsradius von Betroffenen durch gemeinsame Aus- und Fortbildungsreisen mit medizinischer Begleitung.
 - e. Vermittlung von medizinischer und psychologischer Behandlung
 - f. wissenschaftliche Begleitung von neuen Therapien
 - g. Öffentlichkeitsarbeit
 - h. finanzielle Unterstützung in Härtefällen
 - i. Entwicklung von Reha-Konzepten in Kooperation mit Institutionen
 - j. Einsatz von Psychologen/innen, medizinischem Fachpersonal, Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen, Betreuungs- und Pflegepersonal.
 - k. Gründung von und Beteiligung an Selbsthilfegruppen und Arbeitsgemeinschaften
 - l. Anmietung bzw. Kauf von Arbeitsräumen
 - m. Übernahme von Auftragsarbeiten
 - n. Information und Zusammenarbeit mit anderen dem Vereinszweck entsprechenden Einrichtungen im In- und Ausland
 - o. Herausgabe von Informationsmaterial
 - p. Erwachsenenbildung
 - q. Abhaltung kultureller Veranstaltungen
 - r. Internationale Vernetzung mit Selbsthilfegruppen, Institutionen, medizinischen Einrichtungen im Bereich chronischer Erkrankungen, speziell KDS.

3. Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen seine betriebliche Tätigkeit ganz oder teilweise an andere gemeinnützige Körperschaften und Betriebe übertragen und ist berechtigt Tochtergesellschaften zu gründen. Aufgrund gesellschaftsrechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen muss allerdings klar erkennbar sein, dass das Wirken der Körperschaften und Betriebe wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist. Diese Berechtigung schließt die Gründung von gemeinnützigen Vereinen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Privatstiftungen ein.

4. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. freiwillige Spenden und Sammlungen
 - c. Förderungen
 - d. Kooperationen mit Firmen und Institutionen.
 - e. Sponsoren
 - f. Erträge aus eigenen Einrichtungen (Beschäftigungsbetriebe) und Veranstaltungen.
 - g. Vermächnisse, Erbschaften, Schenkungen und Zuwendungen aller Art
 - h. Übernahme von Auftragsarbeiten
 - i. Abhaltung von Vorträgen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Folgende Arten von Mitgliedschaften sind vorgesehen:

1. Ordentliche Mitglieder, das sind solche Personen, die durch kontinuierliche praktische Tätigkeit dem Vereinszweck dienen.
2. fördernde Mitglieder, das sind solche Personen, die sich für die Probleme des Vereins interessieren und dafür eintreten; sie leisten einen finanziellen Beitrag.
3. Ehrenmitglieder, das können jene Personen sein, die sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben.

§ 5.

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung verfügt werden, insbesondere wenn das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt oder wenn die Fortsetzung seiner Mitgliedschaft das Ansehen oder den Zweck des Vereins beeinträchtigen könnte.
3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit einvernehmlich durch Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand beendet werden.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen unehrenhaften Verhaltens, beispielsweise diskriminierendes Verhalten oder Äußerungen gegen Randgruppen, durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4. Die Mitglieder sind in der ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zuerteilen.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten (VereinsSt) und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11 VereinsSt), der Vorstand (§§ 12 bis 14 VereinsSt), der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin (§ 15 VereinsSt), die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (§ 16 VereinsSt) und das Schiedsgericht (§ 17 VereinsSt).

§ 10

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VereinsG). Eine ordentliche Generalversammlung soll jährlich stattfinden, muss aber jedenfalls alle 4 Jahre (zur ordentlichen Vorstandswahl) stattfinden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf:
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. Verlangen des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin
 - c. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - d. Verlangen der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - e. Beschluss der Rechnungsprüfer/der Rechnungsprüferinnen, eines Rechnungsprüfers/ einer Rechnungsprüferin (§21Abs.5 zweiter Satz VereinsG, §12Abs.2 dritter Satz VereinsSt)
 - f. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators/einer gerichtlich bestellten Kuratorin (§ 12 Abs. 2 letzter Satz VereinsSt) binnen vier Wochen.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse,E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs.1 und Abs.2 lit.a – c, durch die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (Abs.2lit.dunde) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator/eine gerichtlichbestellte Kuratorin (Abs.2lit.f).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beimVorstand schriftlich, oder per E-Mail einzureichen
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Teilnahme ist auch über Telefon und/oder Audio-oder Videokonferenz zulässig. Solcher art zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, ausgenommen bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins.In letzterem Fall ist die Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder erforderlich (siehe unten §18).
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Beschlüsse der Generalversammlung können auch im schriftlichen Weg (Umlaufweg) gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder sich im Einzelfall schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären. Die für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ist in diesem Fall nicht nach der Anzahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtanzahl der allen stimmberechtigten Mitgliedern zustehenden Stimmen zu berechnen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in seiner/ihrer Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen.
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen.
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen und Verein.
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins
- f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Vereinsstatuten auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Die Vorstandssitzung wird vom Präsident/von der Präsidentin, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterinschriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Teilnahme ist auch über Telefon und/oder Audio- oder Videokonferenz zulässig. Solcherart zugeschaltete Mitglieder sind bei der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen. Nach Ablauf einer halben Stunde nach Sitzungsbeginn ist die Beschlussfähigkeit ohne Quorum gegeben.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Weg (Umlaufweg) gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder sich im Einzelfall schriftlich mit der zutreffenden Bestimmung oder mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären. Die für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ist in diesem Fall nicht nach der Anzahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtanzahl der allen stimmberechtigten Mitgliedern zustehenden Stimmen zu berechnen.
8. Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazubestimmen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit Kooptierung bzw. Wahl (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich folgende Angelegenheiten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c VereinsSt
2. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident/die Präsidentin, im Fall seiner/ihrer Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin vertritt den Verein nach außen.
2. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

§ 15

Geschäftsführer/Geschäftsführerin

1. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist das ständige Exekutivorgan des Vorstands. Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin obliegt die Geschäftsführung der laufenden Vereinsangelegenheiten. Dazu zählen insbesondere alle Personalangelegenheiten einschließlich Einstellung und Kündigung bzw. Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sowie Investitionen, die den Betrag von € 10.000 im Einzelnen und insgesamt € 50.000 in einem Geschäftsjahr nicht übersteigen.
2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird auf unbestimmte Zeit vom Vorstand bestellt und kann jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann auch Mitglied des Vorstands sein.
4. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung teil und hat in diesen Sitzungen ein Antragsrecht.

§ 16

Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen

1. Zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung

der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 9 bis 11 VereinsSt sinngemäß.
4. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen einen Wirtschaftsprüfer/eineWirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellen. In diesem Fall ist der Wirtschaftsprüfer/die Wirtschaftsprüferin oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu verpflichten, auch die Agenden der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen zu übernehmen. Die Regeln dieser Statuten für die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen gelten dann sinngemäß für den Wirtschaftsprüfer/die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 17

Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VereinsG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaftgemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18

Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, in welcher mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen werden.
2. Ist die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen.
4. Bei Auflösung des Vereins hat die Generalversammlung gleichzeitig mit dem diesbezüglichen Beschluss auch über die Verwendung des Vereinsvermögens, das an andere gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen zur Verwendung für gleiche oder ähnliche gemeinnützige (im Sinne des §34 ff Bundesabgabenordnung) Zwecke zufallen muss, zu beschließen.
5. Der jeweilige Empfänger ist verpflichtet, die ihm zukommenden Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige (im Sinne des § 34 ff Bundesabgabenordnung) Zwecke zu verwenden.
6. Bei Wegfall oder freiwilliger Änderung des gemeinnützigen Vereinszweckes oder bei behördlicher Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen gemäß Absatz 4 und 5 zu verwenden.
7. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.